



**Verband Österreichischer
Filmausstatter*innen**

Geschäftsordnung

Verband der österreichischen Filmausstatter*innen“ (VÖF)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Organe des „Vereins Verband der österreichischen Filmausstatter*innen“ (im weiteren Verlauf kurz „VÖF“ genannt) und regelt die interne Organisation und die Abläufe innerhalb des Vereins. Sie ist in Übereinstimmung mit den Vereinsstatuten zu verstehen und anzuwenden.

2. Berufsgruppen

Der VÖF setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen:

2.1. Szenenbild Department:

- Szenenbild
- Szenenbild Assistenz
- Art Direction
- Art Direction Assistenz
- Set Decoration
- Set Dec Assistenz
- Set Dec Buyer / Props Buyer
- Set Dresser
- Außenrequisite
- Außenrequisite Assistenz
- Requisitenfahrer*in / Set Dec Fahrer*in

- Setrequisite
- Setrequisite Assistenz
- Baubühnenmeister*in
- Baubühne
- Bühnenmaler*in / Bildhauer*in
- Location Scout
- Nachwuchs

2.2. Kostüm Department:

- Kostümbild
- Kostümbild Supervisor*in
- Kostümbild Assistenz
- Kostümbild Koordination
- Setkostüm Supervisor*in
- Setkostüm
- Setkostüm Assistenz
- Textile Artist / Breakdown Artist
- Gewandmeister*in
- Kostümschneider*in
- Nachwuchs

3. Mitgliedsbeiträge

Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge können in der Generalversammlung neu festgesetzt werden.

Allgemeiner Mitgliedsbeitrag:

65€

Erhöhter Mitgliedsbeitrag für Szenen- und Kostümbildner*innen:

100€

Beitrag für Mitglieder im Ruhestand und Nachwuchs:

15€

Ehrenmitglieder und Partner*innen müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist gemäß den Vereinsstatuten für die Umsetzung und Einhaltung der Geschäftsordnung verantwortlich.

4.2. Aufgaben der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsstatuten sowie diese Geschäftsordnung einzuhalten und die im Rahmen der Vereinsarbeit festgelegten Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

5. Koordination

Der Vorstand kann eine Koordination mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte betrauen. Diese bereitet Einreichungen vor, unterstützt den Vorstand und kümmert sich um den allgemeinen E-Mail-Verkehr sowie die Weiterleitung von Informationen.

6. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen an dieser Geschäftsordnung können nur durch eine Vorstandsversammlung gemäß den Vorgaben der Vereinsstatuten beschlossen werden. Vorschläge zur Änderung müssen mindestens 7 Tage vor der Vorstandsversammlung eingereicht werden, in der

über die Änderung entschieden wird. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands erforderlich.

Alle Mitglieder müssen zeitnah nach Beschluss per Mail und bei der nächsten Generalversammlung über Änderungen der Geschäftsordnung informiert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.09.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.